

Die EU-Öko-Verordnung stellt einen europaweiten, öffentlich-rechtlichen Mindeststandard für alle Lebensmittel dar, die unter Verwendung der Begriffe „Öko“ oder „Bio“ vermarktet werden sollen. Privatrechtliche Richtlinien der Öko-Verbände, wie die von Naturland, gehen in ihren Anforderungen über diese Minimalanforderungen hinaus, z.B. durch verbindliche Sozialstandards, stärker begrenzte Besatzdichten, oder Vorgaben zum Schutz der Biodiversität. Konformität mit der EU-VO wird von den staatlich akkreditierten Kontrollstellen bescheinigt, die Einhaltung der weiterreichenden Naturland Richtlinien in einem unabhängigen, parallelen Vorgang durch die Naturland Anerkennungskommission. Der betreffende Betrieb erhält anschließend zwei separate Zertifikate.

Naturland entwickelte bereits Mitte der 90er Jahre erste Richtlinien für die ökologische Teichwirtschaft des Karpfens. Diese wurden schrittweise um weitere Tierarten und Haltungssysteme (Salmoniden, Muscheln, tropische Süßwasserfische, marine Fischarten, Garnelen, Makroalgen) ergänzt und behandeln in der aktuellen Fassung die weltweit relevanten Bereiche der Aquakultur. Die Naturland Richtlinien für die Ökologische Aquakultur sind von wichtigen Umweltorganisationen anerkannt und haben in zahlreichen Pilotprojekten in mehr als 20 Ländern ihre Praxistauglichkeit erwiesen.

Erst zum 1. Juli 2010 wurde dann die EU-VO um Bestimmungen zur Aquakultur erweitert, so dass diese als gesetzlich verbindlicher Mindeststandard in Kraft traten. Während einer Frist, die zum 01.01.2015 auslief, konnten bereits bestehende Öko-Betriebe auch weiterhin – als Überbrückungsmöglichkeit – auf der Grundlage einzelstaatlich anerkannter Richtlinien (z.B. Naturland) zertifiziert werden. Diese Regelung war bedeutsam, weil mehrere Formulierungen und Anforderungen in der EU-VO von Anfang an heftige Bedenken unter den Öko-Verbänden und -Betrieben hervorriefen. Entsprechende Eingaben bzw. Änderungswünsche wurden von Naturland sowie von der Dachorganisation IFOAM wiederholt an die Kommission in Brüssel herangetragen.

Diese Kritik bezieht sich zum einen auf Anforderungen, die zu schwach im Sinne ernsthafter Öko-Qualität formuliert sind. Zum anderen sind verschiedene Punkte in der EU-VO nicht klar genug formuliert, so dass den Betrieben keine eindeutigen Angaben zu bestimmten Verfahren, Anlagen etc. vorliegen, sondern Konformität oder Nicht-Konformität erst im Nachhinein bzw. im Einzelfall von den zuständigen Kontrollstellen bestätigt werden. Viele Interpretationsfragen zu den Bestimmungen sind ungeklärt. Dies verringert natürlich die Planungssicherheit für die Öko-Betriebe erheblich. Des Weiteren gibt es in der derzeitigen EU-VO im Bereich der Aquakultur Anforderungen, die nach dem Stand von Forschung und Entwicklung von den Aquakulturbetrieben nicht eingehalten werden können (wobei auch in diesen besonders kritischen Punkten der Wortlaut der EU-VO verschiedene Interpretationen zulässt, eine eindeutige Klärung aber bis dato nicht erfolgte). Eine solche besonders kritische Anforderung der aktuellen EU-VO ist, dass ab dem 01.01.2017 pauschal über alle unterschiedlichen Arten ausschließlich Jungtiere aus ökologisch zertifizierter Nachzucht als Besatz eingesetzt werden dürfen, obwohl diese nachweislich in verschiedenen Ländern und bei mehreren Arten nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Derzeit wird eine Revision der kompletten EU-VO vorbereitet, und es bleibt abzuwarten, inwiefern dabei den Eingaben der Öko-Verbände und -Betriebe Rechnung getragen wird. Bis zum Abschluss dieses Revisionsprozesses und bis zur Klärung der Interpretationsmöglichkeiten wird Naturland seine Richtlinien für die Ökologische Aquakultur in diesen strittigen Punkten nicht ändern bzw. harmonisieren, und es bestehen insofern in einigen Punkten Unterschiede zwischen den Anforderungen von Naturland und der EU-VO. In der derzeitigen Fassung der Naturland Richtlinien sind diese Stellen daher

Ökologische Aquakultur in den Naturland Richtlinien und in der EU-Öko-Verordnung



mit einem *) und einer Fußnote gekennzeichnet. Betrieben, die von diesen Sachverhalten bzw. Anforderungen betroffen sind und im Gültigkeitsbereich der EU-Verordnung produzieren bzw. vermarkten, empfehlen wir Rücksprache mit Naturland und der EU-Kontrollstelle.

Stand, 28.06.2016

Dr. Stefan Bergleiter
Aquakultur und Fischerei
Naturland e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing, GERMANY

Tel. +49 (0) 89 - 898082 - 41
Fax +49 (0) 89 - 898082 - 941
s.bergleiter@naturland.de
www.naturland.de